

**Sechste Durchführungsbestimmung*
zum Gesetz
zum Schutze des innerdeutschen Handels.**

Vom 20. März 1958

Auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 21. April 1950 cum Schutze des innerdeutschen Handels (GBl. S. 327) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Verkehrswesen folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 4 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 25. August 1954 zum Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels (GBl. S. 757) erhält folgende Fassung:

„(1) Bei Abwicklung von Verträgen, die durch das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel genehmigt worden sind und nicht mit einer Lieferung erfüllt werden können, kann für den Versand von Gütern ein Globalwarenbegleitschein ausgestellt werden.

(2) Bei Versand mit der Eisenbahn, der Binnenschifffahrt oder auf dem Straßenwege kann

a) ein Globalwarenbegleitschein am Grenzkontrollpunkt (Kontrollpassierpunkt) hinterlegt werden, wenn es sich um Güter handelt, die gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen für den Export** von der Abfertigung durch ein Binnenkontrollamt befreit sind. Alle Teilsendungen müssen über denselben Grenzkontrollpunkt zur Ausfuhr gelangen, an dem der Globalwarenbegleitschein hinterlegt worden ist;

b) ein Globalwarenbegleitschein durch den Herstellerbetrieb (Versender) bei Vorführung der Sendung der örtlich zuständigen Dienststelle des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs (Binnenkontrollamt) vorgelegt werden, wenn es sich um Güter handelt, deren Abfertigung nicht durch Buchst. a geregelt ist. Abfertigungen, die durch die örtlich zuständige Dienststelle des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs in den Räumen des Betriebes erfolgen sollen, sind mindestens 48 Stunden vor dem beabsichtigten Versand anzumelden.

(3) Bei Versand mit der Eisenbahn (außer Expreßgutsendungen) bzw. der Binnenschifffahrt ist dem Frachtbrief einer Teilsendung zu einem Globalwarenbegleitschein eine Übergabebescheinigung (Frachtbriefabschrift) beizugeben. Beide sind von der Versandgüterabfertigung bzw. von der zuständigen Schiffsfahrtsstelle des VEB Deutsche Binnenreederei abzustempeln und müssen folgenden Vermerk des Versenders tragen:

a) Bei Abfertigung am Grenzkontrollpunkt:

Lieferung Nr.

Menge

Mengeneinheit

* I. DB (GBl. 11957 S. 335)

** Zur Zeit Anordnung vom 34. Januar 1955 Ober die Verfahrensregelung für den Export (GBl. I S. 93)

Reingewicht in kg.....

Globalwarenbegleitschein Nr.

beim Grenzkontrollpunkt

hinterlegt.

(Datum)

(Unterschrift)*

b) Bei Abfertigung durch ein Binnenkontrollamt:

^ ^Lieferung Nr.

Menge

Mengeneinheit

Reingewicht in kg.....

Globalwarenbegleitschein Nr.

(Datum)

(Unterschrift)*

Die Übergabebescheinigung hat zusätzlich den Rechnungsbetrag in VE (Verrechnungseinheiten) zu beinhalten.

(4) Der Frachtbrief begleitet die Ware. Die Übergabebescheinigung wird am Grenzkontrollpunkt entnommen. Die Entnahme der Übergabebescheinigung ist auf dem Frachtbrief zu vermerken.

(5) Bei Expreßgutsendungen ist der Expreßgutkarte ein betrieblicher Lieferschein in zweifacher Ausfertigung beizufügen, der den entsprechenden Vermerk des Versenders gemäß Abs. 3 Buchst. a oder b und den Rechnungsbetrag in VE beinhalten muß. Die Übergabebescheinigung (Lieferscheindoppel) wird am Grenzkontrollpunkt entnommen. Die Entnahme der Übergabebescheinigung (Lieferscheindoppel) ist auf dem Lieferschein zu vermerken.

(6) Bei Transporten auf dem Straßenwege ist jeder Teilsendung ein betrieblicher Lieferschein in zweifacher Ausfertigung beizufügen, der den entsprechenden Vermerk gemäß Abs. 3 Buchst. a oder b und den Rechnungsbetrag in VE beinhalten muß. Die Übergabebescheinigung (Lieferscheindoppel) wird am Grenzkontrollpunkt entnommen. Die Entnahme der Übergabebescheinigung (Lieferscheindoppel) ist auf dem Lieferschein zu vermerken.

(7) Bei Postversand ist der Globalwarenbegleitschein bei der für die Aufgabepostanstalt zuständigen Dienststelle des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs (Paketkontrollstelle) zu hinterlegen.

a) Jede Teilsendung muß auf der Außenseite neben der Aufschrift den nachstehenden Vermerk tragen:

Lieferung Nr.

Globalwarenbegleitschein Nr.

beim Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs — Paketkontrollstelle..... — hinterlegt.

(Datum)

(Unterschrift)*